

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/19150> holds various files of this Leiden University dissertation.

Author: Müller, Malte Johannes

Title: Der Freitod, der Arzt und das Recht : Juristische und andere Betrachtungen sowie Analysen zu Sterbewünschen von Menschen und ärztlichen Handlungsmöglichkeiten

Date: 2012-06-26

3 Geschichte und Bedeutung für die heutige Zeit

Anhand einer kurzen Aufzählung soll die geschichtliche Entwicklung der Diskussion über mögliche normative Entscheidungen am Lebensende erläutert werden, woran der Fortschritt erkennbar ist, von Grundgedanken der Antike zu einem „sanften Tod“ bis hin zu detaillierten Ausführungen über gesellschaftliche Zusammenhänge, rechtliche Rahmenbedingungen im Einklang mit medizinischer und ethischer Vertretbarkeit in der Neuzeit. Gerade für die Kategorisierung des in dieser Arbeit verwendeten Begriffes und die vertretenen Position der einzelnen Meinungen erscheint es an dieser Stelle angebracht, auf die bisherig bestehenden Verwendungen und Formen einzugehen.

- Der griechische Dichter Kratinos⁶⁶ verwendete zum ersten Mal um 500 – 420 v. Chr., den Begriff des „guten Tod“ und nutzte diesen als bloße Abgrenzung zum „schweren Tod“, woraus der „leichte Tod“ abgeleitet wurde, ohne Leiden und schnell einkehrend.
- „Auch werde ich niemandem ein tödliches Gift geben, auch nicht wenn ich darum gebeten werde...“.⁶⁷ Diese Worte von Hippokrates beschreiben aus normativer Tradition heraus den Umgang mit Entscheidungen am Lebensende aus ärztlicher Sicht und stellen unmissverständlich die zu wahrende Handhabung mit dem Tode dar. Hippokrates begründete in seinem Eid einen Maßstab, der noch bis in die Neuzeit Gültigkeit für die Ärzteschaft besitzt, mittlerweile aber in der geschriebenen Form nicht mehr besteht.⁶⁸ Trotzdem wird

⁶⁶ Um 512 – 423 v. Chr.

⁶⁷ C. Lichtenthaeler „Der Eid des Hippokrates“ Hrsg. Deutscher Ärzte-Verlag.

⁶⁸ Vergleichend kann an dieser Stelle die Genfer Deklaration des Weltärztebundes herangezogen werden aus dem Jahre 1948, mehrfach verändert, u.a. im Jahre 1968, 1983, 1994, 2005 und 2006, welches die Wandlungsfähigkeit und Notwendigkeit deutlich macht, auf aktuellen Fortschritt einzugehen.

die Position des Hippokrates deutlich, der die Ärzte aus der Pflicht nimmt, bei Entscheidungen am Lebensende aktiv zu agieren.

- Sokrates⁶⁹ benutzte, als wesentlich bekanntere Person dieser Zeit, den Begriff Euthanasie, um die Vorbereitung des Menschen auf seinen Tod zu beschreiben. Für ihn war diese Form ein Resultat einer vernunftsbezogenen Lebensführung.
- Ein weiterer wegweisender Ansatz zur Definition stammt von Plato⁷⁰, der sich sowohl für ein aktives Tun als auch für die passive Hinnahme als Möglichkeiten am Lebensende zu agieren aussprach⁷¹. Dieser philosophische Wegweiser in die Richtung der Ignoranz und Gleichgültigkeit vor dem Tod setzt Vernunft als oberstes Handlungskriterium hierfür fest, noch mehr, als Sokrates dies zuvor getan hatte. Es wäre nach Plato immer dann legitim aktive Maßnahmen am Lebensende zu ergreifen, wenn physische oder psychische Leiden, Krankheiten oder Einschränkungen jeglicher Art es einem Menschen nicht mehr ermöglichen, bewusst und gewohnheitsgemäß seiner Natur nach zu handeln⁷².

An dieser Stelle ist bereits ein Blick in die Neuzeit angebracht. So gab es zwar immer wieder Meinungen zu dem Thema und der begrifflichen Verwendung, jedoch keine den Fortschritt prägenden.

- Als jüngerer Vertreter einer positiven Haltung zum aktiven Eingreifen als Mittel der Lebensbeendigungsentscheidung ist Thomas Morus aus der Zeit der Renaissance zu nennen⁷³. Seine Argumentation basiert im Wesentlichen auf den antiken Ansatz, ist aber gerade für diese Arbeit besonders bemerkenswert, da Morus zum ersten Mal die Autonomie und das selbstbestimmte Handeln als Argument anführte. Gleichzeitig begrenzte er die Verwendung des

⁶⁹ 469 – 399 v. Chr.

⁷⁰ 427 – 347 v. Chr.

⁷¹ Vgl. die Staatsidee von Platos „Politeia“ verfasst ca. 370 v. Chr. Übersetzt und herausgegeben u.a. von K. Vretska, „Plato: Der Staat“, 409e – 410a.

⁷² Vgl. hierzu diverse Texte des philosophischen Ansatz der „Stoa“, u.a. A. Long/ N. David/ N. Sedley (Hrsg.): „The Hellenistic Philosophers. Vol. 2: Greek and Latin Texts with Notes and Bibliography“, Cambridge University Press 1987.

⁷³ 1487 – 1535; Vgl. dazu „Utopia“ in der Üb. v. J. Laager aus dem Jahre 2004.

Begriffes und stimmte vollständig auf den Willen eines Menschen ab, der klar geäußert werden müsste. Somit versuchte er Missbrauch auszuschließen.

- John Donne⁷⁴, ein englischer Dichter und späterer Prediger, äußerte seine Ansicht zum Umgang mit dem Tod in folgendem Satz: „No man is an island.“ Obschon der offensichtlichen Simplizität der Aussage manifestiert dies den Kern seiner Absichten, das Menschsein ein „In-Beziehung-Sein“ ist, womit er äußert, dass der Mensch weder autark noch autonom an sich ist, was seine Bedeutung für zu treffende Entscheidungen am Lebensende äußerst deutlich macht. Ebenso äußert sich Donne zur Würde des Menschen, die im Zusammenhang mit Lebensbeendigungsentscheidungen häufig diskutiert wird in der Form, dass Würde nicht aus den Fähigkeiten eines Menschen selbst resultiert, sondern aus der Bejahung des Lebens. Somit prägt er den Begriff und den Umgang mit dem Tod in der Form, dass ein aktiver Eingriff von Seiten eines Dritten keine Rechtfertigung erfährt.
- Ein weiterer nennenswerter Vertreter der Prägung einer Begriffsform ist Francis Bacon⁷⁵, der zwischen *euthanasia interior* und *euthanasia exterior* unterschied, womit er die innere und äußere Vorbereitung und den Umgang des Menschen mit dem Tod beschrieb und ein Handeln nach positiven Tun unter Umständen humaner und sozialer sei, als die Form, lediglich auf den Tod zu warten.

Anzumerken ist an dieser Stelle die recht eindeutige Meinung, durchaus einen Rückgriff auf Handeln am Lebensende als Mittel zur Leidensminderung angebracht sei und zudem aufgrund der Autonomie des Menschen legitimes Mittel ist, um in den Tod zu führen. Erst im Folgenden erfährt der Begriff in seiner Verständlichkeit einen Wandel, so z.B. durch den Darwinismus oder die Eugenik, die wiederum eindeutig auf die Begrifflichkeit Euthanasie abstimmten, als Form der Entscheidung am Lebensende. Diesen Wandel aufzuzeigen verdeutlicht aber gleichwohl,

⁷⁴ 1572 – 1631.

⁷⁵ Bedeutender Wegbereiter des Empirismus 1561 – 1626.

warum dieser Arbeit die Begrifflichkeit Euthanasie zugrunde zu legen nicht dem eigentlichen Wert des Themas gerecht wird.

- Nach Christoph Wilhelm Hufeland⁷⁶ sei es stets eine der obersten Prioritäten des Arztes, das Leben, auch eines unheilbar kranken Menschen, zu schützen und um jeden Preis zu erhalten. Jeder Arzt, der an dieser Stelle eine Abwägungsentscheidung trifft, würde direkt über den Wert des Menschenlebens an sich entscheiden, was unzulässig sei.
- Bekanntester Vertreter einer Euthanasieansicht als Entscheidungsform am Lebensende der Neuzeit ist sicherlich Charles Darwin und der daraus resultierende Darwinismus mit dem Grundsatz der natürlichen Auslese⁷⁷, der später von Ernst Haeckels „Einheitstheorie“ abgewandelt und ergänzt wurde. Dieser als *Monismus* bezeichnete Ansatz vertritt die Auffassung, dass ein Eingriff in die Natur durchaus positive Folgen mit sich bringen kann. Grundsätzlich spricht sich Haeckel ebenfalls deutlich für Euthanasie bei Kindern aus⁷⁸.
- Ebenfalls dem Sozialdarwinismus zugehörig ist Alexander Tille⁷⁹, seine Ansätze beinhalten Theorien über Fortpflanzungsbegrenzungen bei „Schwachen“, der radikalen natürlichen Auslese sowie Degradierung von „Schwachen“ auf eine niedrige gesellschaftliche Stufe⁸⁰. Diese Ansicht teilte später auch Alfred Ploetz, der den Begriff der „Rassenhygiene“ als Synonym für Eugenik verwendete.
- Wesentlich abgeschwächter und objektiver nahm Adolf Jost später an der Diskussion teil. In seiner Arbeit „Das Recht auf den Tod“ von 1895 stellt er die individuellen Ansprüche des Einzelnen hinter das Interesse der Gesellschaft zurück, ohne sie gänzlich außer Acht zu

⁷⁶ 1762 – 1836.

⁷⁷ Vgl. C. Darwin „Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung begünstigten Rassen im Kampf ums Dasein“ von 1884 (Original „On the origin of species by means of natural selection, or the preservation of favoured races in the struggle for life“) 1859.

⁷⁸ Vgl. E. Haeckel „Die Lebenswunder“ 1904 S. 134ff.

⁷⁹ 1866 – 1912.

⁸⁰ Vgl. A. Tille „Darwin bis Nietzsche“.

lassen. Der utilitaristische Ansatz, durch ein Abstimmen auf den „Wert des Lebens“, ist hier bereits deutlich zu erkennen.

- Den Höhepunkt der Diskussion über Entscheidungen am Lebensende bildeten im negativen Sinne gesehen sicherlich die Ansichten von Karl Binding und Alfred Hoche, die „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ einräumten und somit der nationalsozialistischen Propaganda in die Hände spielten, indem sie aktives Tun und Eingreifen nicht nur am Lebensende als „Heileingriffe“ verfälschten und so später dieser Ansatz der „Euthanasie“ als perfide Machenschaft durch Rassenmord der Nazis ersetzt wurde.⁸¹

An dieser Stelle soll der kurze geschichtliche Abriss beendet werden. Sicherlich gibt es eine Entwicklung der Diskussion über Entscheidungsfindungen, auch durch aktives Eingreifen am Lebensende, nach dieser Zeit, auf diese wird im Laufe der Arbeit aufgrund ihrer Aktualität näher eingegangen. Die geschichtliche Herleitung zeigt aber bereits sehr deutlich welchen Ursprung das eigentliche Verständnis innehatte. Vom antiken Ansatz und dem Wortursprung des „guten“ oder „sanften“ Todes bis hin zu einer unmenschlichen Verwendung war es ein langer Weg, dessen einzelne Entwicklungsstränge äußerst wichtig für die aktuelle Debatte sind, da sie nach wie vor Grundlage vieler Argumentationsstrukturen sind. Bemerkenswert ist aber, in welcher Eindeutigkeit in der heutigen Zeit negative Erfahrungen aus der Geschichte das Meinungsbild prägen und zu Ängsten führen, die zum Beispiel als Gegenargumente zur Frage der Legalisierung aktiven Handelns bei Lebensbeendigungsentscheidungen an späterer Stelle genauestens begutachtet werden.

Festzustellen ist weiter, dass sich für die Thematik nur schwerlich eine Grundlage, basierend auf medizinischen Fortschritt, juristischen Schutz, Autonomie des Einzelnen oder gesellschaftlichen Wandel, so zum Beispiel aufgrund des demografischen Wandels, findet. Die Objektivität weicht hier einem voreingenommenen Bild von Ängsten und Befürchtungen auf der

⁸¹ In Taschenbücher der Juristischen Zeitgeschichte, K. Binding/ A. Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und Ihre Form“ v. 1920.

einen Seite und dem Besinnen auf die eigentlich guten Absichten der Begriffsprägung⁸².

⁸² Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Begriff auch durch diverse religiöse Einflüsse mitgeprägt wurde. So u.a. von Augustinus von Hippo oder Thomas von Aquin, die die Verurteilung der Selbsttötung manifestierten, sowie durch jegliche Ablehnung des Begriffes aus der bereits zuvor aus dieser Arbeit ausgeklammerten Begründung aufgrund der Heiligkeit des Lebens.